



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Verschiedene Gesetzes-  
entwürfe

- I. GZ 06 0102/4-IV/6/88
- II. GZ 13 5002/1-IV/13/88
- III. GZ 06 0102/3-IV/6/88
- IV. GZ 09 4501/12-IV/9/88
- V. GZ 23 1009/10-V/14/88
- VI. GZ 08 0102/1-IV/8/88
- VII. GZ 11 0502/1-IV/11/88

Wien, am 11. Mai 1988  
Bucek/Gai  
Klappe 2236  
947-5/387/88

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z' .....	33 .. GE 988
Datum:	24. MAI 1988
Verteilt:	27.5.1988 Rosny

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

*H. Pointner*

Zu den mit Schreiben vom 25. März und 31. März 1988 zu den in Betreff angeführten Geschäftszahlen zugegangenen - nachstehend näher bezeichneten Gesetzesentwürfen - gibt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme ab:

- I. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)
- II. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988)
- III. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuer-gesetz 1953 geändert wird
- IV. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden
- V. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird
- VI. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftsteueräquivalenzgesetz geändert werden
- VII. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebühren-gesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrecht-liche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Grundsätzliches:

Die Mehrzahl der vorliegenden Gesetzesentwürfe steht im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989. Die Maßnahmen der Steuerreform werden zu erheblichen Einnahmefällen führen. Der Steuerreform wird dem Grunde nach zugestimmt, wenn eine überproportionale Belastung der Gemeinden durch die Reform - insbesondere durch die Zuweisung entsprechender Abgabenertragsanteile an der Kapitalertragsteuer auf Zinsen - vermieden wird.

Zu den Gesetzesentwürfen wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu I. - Einkommensteuergesetz 1988Zu § 4 Abs. 4 Z. 5 u. 6

Die Beschränkung der hier normierten Zuwendungen auf zusammen maximal 10 % des Vorjahresgewinnes stellt eine kaum verständliche Einschränkung der bestehenden - und beispielsweise hinsichtlich der Museen erst im Vorjahr geschaffenen Regelung - dar. Diese Einschränkung macht eine längerfristige Planung der empfangenden Institutionen unmöglich.

Zu § 8

Der völlige Wegfall der Möglichkeiten des Stadterneuerungsgesetzes (Denkmalschutzgesetz, Mietrechtsänderungsgesetz) stellt eine unvermeidbare Erschwernis auf dem Gebiet von Sanierungsmaßnahmen, die nicht in der Einkunftsart nach § 28 anfallen, dar. Der gänzliche Wegfall dieser Investitionsbegünstigungen widerspricht auch den politischen Absprachen.

Zu § 10 Abs. 7

Die beabsichtigte "Verlustklausel" beim Investitionsfreibetrag bringt Auswirkungen, die offensichtlich nicht beabsichtigt sind und neu überdacht werden sollten. Durch die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages soll kein

Verlust entstehen bzw. keine Erhöhung des Verlustes eintreten; maßgebend ist dabei jenes steuerliche Ergebnis, das sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung ergibt. Dies kann zu der Auswirkung führen, daß infolge der Dauerschuldzinsenzurechnung zwingend eine Gewerbesteuerpflicht entsteht. Dies würde insbesondere bei jenen Unternehmen, die durch das 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 ohnedies schon steuerliche Verschlechterungen in Kauf nehmen mußten, zu einer weiteren steuerlichen Belastung führen; es sollte daher der bei der Ermittlung der Einkommensteuer nicht mehr begünstigbare Aufwand aus der Dotierung des Investitionsfreibetrages bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer insoweit abzugsfähig sein, als ein negativer Gewerbeertrag dadurch nicht entsteht.

Zu § 14 Abs. 7 Z. 7

Die Ausdehnung der Bestimmungen über die bislang nur für Abfertigungsvorsorge geltende Wertpapierdeckung auf die Pensionsrückstellung erscheint nur schwer verständlich. Während nämlich die Vorsorge für Abfertigungen von fiktiven Ansprüchen, die in der Regel nur von einer Minderheit von Dienstnehmern tatsächlich realisiert werden, gebildet wird, stellen Pensionszusagen effektive Ansprüche der Dienstnehmer dar, die mit ihrer aktiven Beschäftigung im Unternehmen begründet werden und für die Mehrheit der Anspruchsberechtigten tatsächlich zum Tragen kommen. Eine Verknüpfung der steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellung mit der Voraussetzung eines Wertpapierbestandes kommt einem de facto-Entzug von Anteilen des Anlage- oder Umlaufvermögens gleich, da derzeit Vermögenswerte, die durch die Veranlagung eines Pensionsfonds begründet werden, nicht vom übrigen Betriebsvermögen abgesondert werden und dem Betrieb zur Verfügung stehen.

Zu § 16 Abs. 1 Z. 6

Die Bestimmungen über die Höhe des Pauschbetrages werden zu erheblichen Erschwernissen in der Vollziehung führen

(z.B. die Frage, wann die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels absolut unmöglich ist) und überdies der mißbräuchlichen Inanspruchnahme höherer Pauschbeträge bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen Tür und Tor öffnen. Es wird daher vorgeschlagen, für das Ausmaß des Pauschbetrages an den Wohnsitzbegriff anzuknüpfen und bei Vorhandensein mehrerer Wohnsitze die Höhe des Pauschbetrages nach dem Wohnsitz zu bemessen, der der Arbeitsstätte am nächsten liegt.

Zu § 17 Abs. 4

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, für Gemeindemandatare eine Werbungskostenpauschalierung vorzusehen.

Zu § 18

Bei den Sonderausgaben wurden als neue Tatbestände Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum sowie die Rückzahlung von Darlehen zur Sanierung von begünstigtem Wohnraum einschließlich der Zinsen aufgenommen. Stellt schon die auch weiterhin mögliche Geltendmachung von Aufwendungen für die Wohnraumbeschaffung auch in jenen Fällen, in denen sie durch öffentliche Mittel gefördert wurde, eine schwer vertretbare Doppelförderung dar, gilt dies noch verstärkt für reine Instandsetzungsarbeiten zur Wohnraumsanierung, da dabei wegen der engen Umschreibung, was darunter zu verstehen ist, bestenfalls eine technische Verbesserung bereits bestehender Einrichtungen erfolgt, wogegen echte Verbesserungen bzw. Standardanhebungen nicht erfaßt sind.

Was in lit. d) unter "Sanierung von begünstigtem Wohnraum" zu verstehen ist, geht aus dem Zusammenhang nicht klar hervor.

Auf jeden Fall sollte die Möglichkeit der Geltendmachung von Rückzahlungen von dafür aufgenommenen Darlehen sowie der anfallenden Zinsen auf Maßnahmen beschränkt werden, die der Standardanhebung dienen, sowie auf Darlehen, für

welche nicht aus öffentlichen Mitteln Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse gewährt werden.

Zu § 20 Abs. 1 Z. 6

Zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben sollte in Analogie zu § 18 Abs. 1 Z. 6 KStG auch die Umsatzsteuer zählen, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfällt.

Zu § 22 Z. 2

Bei der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31) wurde die "wesentliche Beteiligung" von mehr als 25 % auf eine "bestimmte Beteiligung" von mehr als 10 % herabgesetzt. Eine ähnliche Vorgangsweise erscheint auch bei der Einstufung von Gehältern, die von Kapitalgesellschaften an wesentlich Beteiligte gewährt werden, unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gerechtfertigt.

Zu 26 Z. 4

Durch die Einschränkung der steuerfreien Reisevergütungen gegenüber den gebührenden Reisevergütungen ergeben sich insbesondere im Bereich des öffentlichen Dienstes enorme Probleme bei der Bezugsverrechnung. Es fragt sich, ob der angestrebte Effekt den enormen administrativen Mehraufwand rechtfertigt. Die Bestimmungen über die Versteuerung der die angeführten Grenzen übersteigenden Vergütungen und die Bestimmung über die Berücksichtigung der Differenzreisekosten im § 16 Abs. 3 führen dazu, daß die Verrechnung und die Anweisung erst so spät erfolgen kann, daß die Berücksichtigung der Differenzreisekosten und die Versteuerung der Mehrbeträge wegen der erforderlichen Zuordnung immer nachträglich zu einer zweiten Überprüfung führen muß. Eine Angleichung der steuerfreien Reisevergütungen an die im Bundesdienst gebührenden Leistungen würde diesen Aufwand erheblich vermindern. Die Erläuterungen zu § 16, wonach Nächtigungsgelder nunmehr auch die Kosten eines Frühstücks inkludieren, sodaß diese Kosten aus den Taggeldern herausfallen, stehen im Widerspruch zum Gesetzestext des § 26 Z. 4, weil dies gemäß lit. c) bei Inlandsdienstreisen nur dann gilt,

wenn die Kosten für die Nächtigung nicht nachgewiesen werden. Bei Auslandsreisen, für die gemäß lit. d) die Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten maßgebend sein soll, sind die Kosten für das Frühstück in allen Fällen weiterhin in den Tages- und nicht in den Nächtigungsgeldern enthalten.

Zu § 27 Abs. 1

Dem Gedanken der Eigenvorsorge entsprechend ist es auch weiterhin möglich, Versicherungsprämien für Kapital- und Rentenversicherungen als Sonderausgaben geltend zu machen. Während jedoch beispielsweise bei betrieblichen Pensionskassen, bei denen die Beitragsleistung gleichfalls als Sonderausgabe anerkannt wird, jener Teil des Bezuges, der auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beiträge entfällt, zu 25 % steuerlich zu erfassen ist, fehlt eine solche Bestimmung für Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag. Bei Zufließen einer Lebensversicherungssumme sollten daher der den Zinsen entsprechende Teil sowie die als Gewinnbeteiligung ausgeschütteten Beträge den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und auch dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen werden.

Zu § 28

Die Sonderregelung für die Aufteilung von Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen auf 10 bzw. 15 Jahre ist in dieser Form weder ausreichend noch praktikabel. Abgesehen von der Einschränkung, daß diese Möglichkeiten nur bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nicht aber bei Einkünften aus Gewerbebetrieb offen stehen, bedeutet die ausschließliche Bindung an den Herstellungsaufwand ein schweres Hemmnis, da die beabsichtigten Förderungsmaßnahmen bei der Wohnhaussanierung in der Regel eine Kombination von Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Herstellungsmaßnahmen zulassen und auch bei der Erhebung erhöhter Zwangsmieten beispielsweise aufgrund des § 18 b Mietrechtsgesetz an den weiter gefaßten, dem Wohnhaussanierungsgesetz angepaßten Begriff der

Sanierungsmaßnahmen angeknüpft wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß es völlig unakzeptabel ist, wenn gemäß § 115 der § 38 Stadterneuerungsgesetz, der Art. IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, und der § 19 des Denkmalschutzgesetzes als auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht mehr anwendbar erklärt werden. Für Assanierungsmaßnahmen im Bereich einer anderen Einkunftsart als aus Vermietung und Verpachtung gilt demnach nur die normale Abschreibung auf Bestanddauer. Durch diese Maßnahme wäre die frei finanzierte (gewerbliche) Assanierung nach dem Stadterneuerungsgesetz und dem Denkmalschutzgesetz ab dem 1. Jänner 1989 erledigt, was keinesfalls akzeptiert werden kann. Dieser Ausschluß von steuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadterneuerungsinvestitionen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb widerspricht auch den getroffenen politischen Vereinbarungen.

Rein formal wäre noch anzumerken, daß die Verweisung auf das Wohnhaussanierungsgesetz nicht ausreichend sein dürfte, da es in Kürze durch entsprechende Landesgesetze abgelöst sein wird, und der Hinweis auf Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes in einem gewissen Widerspruch zum § 115 steht, wonach dieser § 38 des Stadterneuerungsgesetzes auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht mehr anzuwenden ist.

#### Zu §§ 93 ff (Kapitalertragsteuer)

Auffällig ist, daß in den gegenüber dem EStG 1972 erweiterten Bestimmungen über die Kapitalertragsteuer jene verfassungswidrigen Bestimmungen der "alten Zinsertragsteuer" unverändert übernommen werden, die Gebiets- und gemeinnützige Körperschaften von der (nunmehrigen) Kapitalertragsteuer, welche nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer ist, wieder nicht befreien. Diesbezüglich ist eine verfassungskonforme

Anpassung der vorgeschlagenen Bestimmungen unumgänglich, wobei auf die entsprechenden Ausführungen zum Körperschaftsteuergesetz verwiesen wird.

Unverständlich sind in ihrem Zusammenhalt die Bestimmungen des § 94 Z. 2 EStG 1988 und des § 10 KStG 1988, wonach für beschränkt Steuerpflichtige Beteiligungserträge generell von der Körperschaftsteuer befreit sind, jedoch diese Beteiligungserträge der Kapitalertragsteuer als Einhebungsform der Körperschaftsteuer unterliegen und nur dann vom Abzug ausgenommen sind, wenn es sich um eine Schachtelbeteiligung handelt. Es ist daher angebracht, die im KStG nunmehr bestehende allgemeine Beteiligungsbefreiung auch in das EStG zu übernehmen. Im übrigen wird auch auf das "Anrechnungsproblem" des § 46 EStG in Ansehung des § 22 KStG verwiesen. Überdies ist im § 95 Abs. 1 kein Steuersatz für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 3 vorgesehen. Bezüglich § 93 Abs. 2 siehe die Anmerkung zu § 27 Abs. 1.

#### Zu § 109

Die schematische Verrechnung der Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und der Erstattungsbeträge gemäß § 108 mit 25 % zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 % zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer widerspricht eklatant den tatsächlichen Verhältnissen, da die Bausparprämien, vor allem aber die Mietzinsbeihilfen zu einem wesentlich höheren Teil von Lohnsteuerpflichtigen in Anspruch genommen werden und auch bei Berücksichtigung eines im Durchschnitt höheren Marginalsteuersatzes bei Einkommensteuerpflichtigen kein Ausgleich dafür gegeben ist. Wegen der hohen Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer entsteht dadurch eine Benachteiligung, die sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist.

#### Zu § 112 Z. 1

Die Regelung, wonach die Einkommensteuerbefreiung für begünstigte Wertpapiere aufrecht bleibt, wenn diese vor dem



1. Jänner 1989 erworben wurden, steht im Widerspruch zu § 93 Abs. 2 Z 4, wonach durch die Kapitalertragsteuer alle Zinserträge aus Wertpapieren erfaßt sind, die nach dem 31. Dezember 1983 begeben wurden.

Zu § 115

Die Bestimmung, daß § 38 des Stadterneuerungsgesetzes nicht mehr anzuwenden ist, entspricht nicht den politischen Abmachungen, die hinsichtlich der Aufrechterhaltung der steuerlichen Begünstigung von Stadterneuerungsinvestitionen auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieb getroffen wurden (vergleiche die Ausführungen zu § 8). Hinzuweisen ist auch darauf, daß die Nichtanwendung des § 38 des Stadterneuerungsgesetzes auch den Wegfall der Befreiung der durch das Stadterneuerungsgesetz veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte von den Stempel- und Rechtsgebühren nach sich zieht.

Zu § 117 Abs. 3

Hier müßte es wohl richtig "1985 bis 1987" heißen.

Zu II. - Körperschaftsteuergesetz 1988

Zu § 2

Es ist an sich begrüßenswert, daß nunmehr konkret festgelegt wird, daß Versorgungsbetriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefaßt werden dürfen. E contrario ergibt sich allerdings daraus, daß die Zusammenfassung anderer Betriebe als Versorgungsbetriebe zu einem Betrieb gewerblicher Art verwehrt bleibt; die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, wonach eine Zusammenfassung mehrerer privatwirtschaftlicher Tätigkeiten der Körperschaft öffentlichen Rechts zu einem Betrieb gewerblicher Art zulässig bleibt, sind nicht schlüssig. Die Einschränkung auf die Zusammenfassung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten hin-

sichtlich der Versorgungsbetriebe stellt einen nicht vertretbaren Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Körperschaft öffentlichen Rechts dar.

Es ist auch klarzustellen, daß Versorgungsbetriebe, die von einer juristischen Person des privaten Rechts geführt werden, deren Anteile überwiegend von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden, auch dann den "zusammengefaßten" Versorgungsbetrieben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichgehalten werden, wenn einer dieser Versorgungsbetriebe in der Rechtsform einer selbständigen Gesellschaft des privaten Rechts geführt wird.

Zu bemängeln ist auch, daß Wasserwerke, die überwiegend der Trinkwasserversorgung dienen, nicht mehr zu den Hoheitsbetrieben zählen sollen, sondern zu den Versorgungsbetrieben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bezüglich der angesprochenen Betriebe zur Versorgung mit Trinkwasser keine Änderung hinsichtlich der Rechtslage bezüglich des Annahmewanges eingetreten ist.

### Zu § 3

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1988 ist die Kapitalertragsteuer in Wahrheit eine Einkommen- (Körperschaft-)steuer und nicht eine von dieser verschiedene Objektsteuer. Da Einhebungsregelungen oder tarifarische Unterschiede unerheblich sind, erscheint die Einhebung bzw. Nichtanrechnung der Kapitalertragsteuer in Verbindung mit der Bestimmung der §§ 3 Abs. 1 Z 2 bzw. 22 verfassungswidrig, weil durch die Gestaltung einer Einhebung eine sachlich nicht begründbare Differenzierung eintritt. Durch die Einhebungsform würde die Nicht-einbeziehung in die Steuerpflicht umgekehrt. Es gilt nämlich folgendes:

1. Für den Bereich der Einkommensteuer steht die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer fest;
2. Für den Bereich der Körperschaftsteuer gilt gleiches für die systemkonform primär gemäß § 1 KStG besteuerten Steuerpflichtigen;

3. Ebenfalls eine Anrechnungsmöglichkeit besteht bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1;
4. Für die persönlich außerhalb des KStG befreiten Steuerpflichtigen wird die Anrechnungsmöglichkeit in der Literatur ebenfalls bejaht;
5. Für die gem. § 5 KStG Befreiten, z.B. gemeinnützige Körperschaften, erscheint eine zusätzliche Besteuerung in Folge bloßer Unterschiede in der Erhebungsform verfassungswidrig.

Folgt man der obigen Darstellung, träfe die Kapitalertragsteuer insbesondere aus Zinserträgen ausschließlich die im § 3 Abs. 1 Z 2 genannten beschränkt Steuerpflichtigen (hier vor allem die Gebietskörperschaften), sodaß eine sachlich begründete Differenzierung nicht gegeben ist. Bei beschränkt Steuerpflichtigen erstreckt sich die Steuerpflicht nämlich gemäß § 22 Abs. 4 auf inländische Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird; dies gilt nicht für Beteiligungserträge im Sinne des § 10, da Beteiligungserträge generell von der Körperschaftsteuer befreit sind. Auf der anderen Seite unterliegen die Beteiligungserträge jedoch der Kapitalertragsteuer und sind nur dann vom Abzug ausgenommen, wenn es sich um eine Schachtelbeteiligung handelt.

Unbeschadet dieser Ausführungen wäre, was die sogenannte Kapitalertragsteuer II betrifft, der nach der vorliegenden Fassung auch die Gebietskörperschaften unterliegen, noch zu verifizieren, ob in diesem Fall der § 46 Abs. 3 EStG 1988 zur Anwendung kommt, da der bisherige § 22 Abs. 6 KStG nicht übernommen wurde. Andernfalls wären nämlich Zinserträge voll zu versteuern.

#### Zu § 6

Soferne den Pensionskassen in Hinkunft tatsächlich größere Bedeutung zukommen sollte, wird ihre Dotierung mit beträchtlichen Steuerausfällen verbunden sein. Es erscheint daher angebracht, schon von vornherein auch bei der Befreiung von der Körperschaftsteuer etwas strengere Maß-

stäbe anzulegen. Dabei sollte der Grundsatz gelten, daß die Pensionsleistungen nur als Ergänzung zu jenen im Rahmen der Sozialversicherung dienen sollen. Es erscheint daher exzessiv, wenn im Abs. 1 Z 5 festgelegt wird, daß die Pensionsleistungen der Kasse den letzten Aktivbezug nicht übersteigen dürfen. Es sollte die Einschränkung getroffen werden, daß Sozialversicherungspensionen und Pensionsleistungen der Kasse den letzten Aktivbezug nicht übersteigen dürfen. Es fehlt weiters eine Bestimmung über das Pensionsanfallsalter und auch eine Regelung, daß für die Hinterbliebenenversorgung geringere Leistungsansprüche bestehen.

Zu § 8 Abs. 4

Nicht überzeugen kann die Argumentation für die Differenzierung bei der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz. Diese ungleiche Behandlung führt zu einer ungebührlichen Benachteiligung jener Körperschaften, die die genannte Steuer bzw. Abgabe nicht als Sonderausgabe abziehen können.

Zu III. - Gewerbesteuerergesetz 1988

Zwar ist im Vorblatt zu den Erläuterungen erwähnt, daß aus den vorgeschlagenen Änderungen weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Gewerbesteueraufkommens zu erwarten sein wird, doch ist diese Aussage insoweit zu relativieren, als die Ausfälle durch die Tarifabsenkung und die Anhebung der Freigrenze von 80.000 auf 160.000 Schilling im Ausmaß von rund 1,9 Milliarden Schilling, was etwa 16 % des Gesamtaufkommens entspricht, mit Sicherheit eintreten werden, während die längerfristigen Mehreinnahmen - in erster Linie aufgrund der Reduktion der Investitionsbegünstigungen - mit weit geringerer Sicherheit zu prognostizieren sind. Es muß daher eine Herabsetzung der Freigrenze gefordert werden, bzw. daß bei allfälligen Ertragseinbußen den Gemeinden voller Ersatz gewährt wird.

Zu § 2

Die hier vorgesehenen Befreiungsbestimmungen entsprechen im wesentlichen jenen des Körperschaftsteuergesetzes. Nicht mehr begründbare Abweichungen bestehen allerdings im § 2 Z 1, weil z.B. von der Körperschaftsteuerpflicht alle staatlichen Monopolbetriebe erfaßt sind, soweit sie in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, während im Bereich der Gewerbesteuer die Steuerpflicht von Monopolbetrieben nur für die Betriebe des Tabakmonopols gilt. § 2 Z 1 sollte daher mit § 5 Z 1 Körperschaftsteuergesetz 1988 konform gehen.

Zu § 7

Nach Z 6 dieser Gesetzesstelle sind dem Gewinn Gehälter hinzuzurechnen, die von einem Unternehmen an wesentlich Beteiligte für eine Tätigkeit im Betrieb gewährt worden sind, wobei die wesentliche Beteiligung mit mehr als einem Viertel definiert war. Im § 31 Abs. 2 EStG 1972 war die "wesentliche Beteiligung" gleichartig umschrieben. Im neuen § 31 Abs. 1 EStG 1988 ist nunmehr von "bestimmter Beteiligung" die Rede, die bei mehr als 10 % vorliegt. Analog dazu sollte im § 7 Z 6 des Gewerbesteuergesetzes normiert werden: "Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die ..... an natürliche Personen ..... gewährt wurden, die am Unternehmen zu mehr als 10 % beteiligt sind".

Zu IV. - Umsatzsteuergesetz 1988Zu Abschnitt I, Art. I Z 15

Die Einbeziehung der Aufgußgetränke in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Leistungen wird nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der Umsatzsteuer zu einem Einnahmenausfall von 400 Millionen Schilling führen, wovon ein erheblicher Teil auf die Gemeinden entfällt. In der Erläuterungen ist angeführt, daß diese Begünstigung im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs erfolgt. Zur Erreichung eines solchen Zweckes

ist die vorgeschlagene Maßnahme jedoch ein denkbar ungünstiger und kostspieliger Weg, da der Konsum von Aufgußgetränken nur zu einem Teil im Rahmen des Fremdenverkehrs erfolgt, die Ermäßigung jedoch in allen Fällen zum Tragen kommen wird, also vorwiegend auch in Bereichen, für die gar keine Begünstigung beabsichtigt ist. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum es durch eine Halbierung des Steuersatzes zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der davon begünstigten Betriebe kommen soll. Der Beibehaltung der umsatzsteuerlichen Gleichbehandlung aller Getränke dürfte demgegenüber wegen der zu befürchtenden Beispielsfolgerungen bedeutend höhere Priorität einzuräumen sein. Falls seitens des Bundes dennoch auf der Realisierung dieses Vorschlages beharrt wird, wäre durch eine Änderung des Aufteilungsschlüssels im Finanzausgleichsgesetz 1985 dafür Vorsorge zu treffen, daß der gesamte dadurch bewirkte Steuerausfall zu Lasten der Ertragsbeteiligung des Bundes geht.

#### Zu Abschnitt II (Alkoholabgabegesetz 1973)

Die beabsichtigte Absenkung der Alkoholabgabe für Wein bewirkt, wie dem Vorblatt zu den Erläuterungen zu entnehmen ist, einen Ausfall an Alkoholabgabe in Höhe von 500 Millionen Schilling, wobei in diesem Fall die Gemeinden besonders schwer betroffen sind, da ihr Anteil am Ertrag dieser Abgabe 30 % beträgt. Dazu kommt, falls die erwartete Senkung der Konsumentenpreise tatsächlich eintritt, auch noch ein Ausfall an Umsatzsteuer in der Größenordnung von 100 Millionen Schilling.

Begründet wird diese Maßnahme damit, daß die Steuer-senkung vorwiegend im Interesse der Weinbaubetriebe erfolgt, die in den letzten Jahren nicht zuletzt durch witterungsbedingte Umstände Rückschläge hinnehmen mußten. Damit wird zur Behebung bloß temporärer Schwierigkeiten in einem einzelnen Wirtschaftszweig eine Maßnahme gesetzt, die auf Dauer zu bedeutenden Steuerausfällen führt. In diesem Zu-

- 15 -

sammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Weinwirtschaft bzw. deren Produkt ohnedies bereits eine steuerliche Sonderstellung eingeräumt ist. Als durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 459/1971 die im Jahre 1968 eingeführte und mit 31. Dezember 1971 befristete Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unbefristet verlängert wurde, erfolgte gleichzeitig die Aufnahme einer Bestimmung, daß die Weinsteuer ab 1972 nicht mehr zu erheben ist, nachdem durch eine frühere gesetzliche Regelung auch schon für das Jahr 1971 die Einhebung ausgesetzt war. Die auf anderen alkoholischen Getränken lastenden Sondersteuern, wie insbesondere die Biersteuer, blieben dagegen unverändert bestehen.

Das UStG 1972 sieht für Weinbauer, die ihren selbsterzeugten Wein direkt an Letztverbraucher abgeben, den halben Steuersatz vor, wobei zum 1. Jänner 1987 sogar die früher bestehende Einschränkung bezüglich der weinbaumäßig genutzten Fläche weggefallen ist. Wenn der Weinverbrauch nicht in der Gemeinde des Produzenten erfolgt, unterliegt er auch nicht der Getränkesteuer. Damit ist der Wein vielfach in geringerem Maße steuerlich belastet als etwa Mineralwasser oder Fruchtsaftgetränke.

Der witterungsbedingten Verschlechterung der Ertragslage des Weinbauvermögens wurde im Jahre 1984 durch eine rückwirkende Herabsetzung des Hektarsatzes um fast 20 % Rechnung getragen, und mit dem Bewertungsänderungsgesetz 1987 ist eine weitere Herabsetzung um fast 10 % erfolgt. Nach dieser Neuregelung ist der Hektarsatz für Weinbauvermögen seit 1. Jänner 1988 um über 20 % niedriger als noch vor 10 Jahren. Außer diesen steuerlichen Begünstigungen genießt der Weinbau auch erhebliche direkte Förderung. Allein im Bundesvoranschlag 1988 ist für die Förderung der Weinwirtschaft ein Betrag von 115 Millionen Schilling für die Absatzförderung, die Förderung der Qualitätsproduktion und für marktstabilisierende Maßnahmen vorgesehen.

Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, die der Weinwirtschaft bzw. dem Wein ohnehin schon eingeräumten Begünstigungen noch weiter auszudehnen, wozu noch kommt, daß damit auch importierte Produkte begünstigt werden. Es muß jedenfalls ausgeschlossen werden, daß die mit der vorliegenden steuerlichen Maßnahme verbundenen Steuerzufälle zu Lasten der Gemeinden gehen.

Zu V. - Kreditwesengesetz

Gegen diesen Entwurf bestehen keine Bedenken.

Zu VI. - Bewertungsgesetz

Zu § 62:

In § 62 Bewertungsgesetz sollte die Befreiung für jene Betriebe, die der Entsorgung dienen (Kanalisation und Müllabfuhr) und unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum einer Gebietskörperschaft stehen, verankert werden, weil auch diese Wirtschaftsgüter die Beseitigung, Verhinderung oder Verringerung von Umweltbelastungen bezwecken.

Zu Abschnitt II - Vermögensteuergesetz

Im Lichte der Steuergleichheit sollten die öffentlichen Kanalisationsunternehmen neben den öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen von der Vermögensteuer befreit sein. Dasselbe sollte aber auch für die öffentliche Müllabfuhr gelten. § 3 Vermögensteuergesetz wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Der Wegfall des § 10 des Erbschaftsteueräquivalentgesetzes, der bestimmte, daß bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer das Erbschaftsteueräquivalent keine abzugsfähige Ausgabe bildet, ist auch im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z 3 des neuen Körperschaftsteuergesetzes zu sehen, wonach bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erbschaftsteueräquivalent künftig als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann.



Zu VII. - GebührengesetzZu Abschnitt I, Art. I Z 1 und 5

Nach den dazu vorliegenden Erläuterungen (Seite 6) ist die neue Regelung von der Absicht getragen, in der Vergangenheit eingeräumte Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren auch für die neuen Förderungen beizubehalten. Die Bestimmungen über die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren im Wohnhaussanierungsgesetz (§ 42 Abs. 1 und 2) erwähnen die Begriffe "die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften" und "Rechtsgeschäfte", die diesbezüglichen Befreiungsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 (§ 53 Abs. 1 und 2) enthalten darüber hinaus die Begriffe "Beglaubigung" sowie "Darlehens- und Kreditverträge". Dagegen ist die im vorliegenden Entwurf gebrauchte Formulierung im Abschnitt I Art. I Z 1 ("Anträge") und Z 5 ("Kreditverträge") nicht so umfassend wie die derzeitige Regelung. Dieser Widerspruch zwischen Erläuterungen und Gesetzentwurf sollte beseitigt werden, indem der Gesetzestext entsprechend angepaßt wird.

Zu Abschnitt I, Art. I Z 5

Im Zuge der Verländerung der Wohnbauförderung steht es den einzelnen Ländern frei, in die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung auch über die bisher bundesgesetzlich zu eng umschriebenen Förderungsfälle entsprechend den jeweiligen regionalen Bedürfnissen hinauszugehen. Eine diesbezügliche Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren ist durch die im Entwurf vorliegende Regelung jedoch dann nicht mehr gegeben, weil die Art der Förderungsfälle dann nicht den am 31. Dezember 1987 geltenden zu engen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 bzw. des Wohnhaussanierungsgesetzes entspricht. Die Befreiungsbestimmungen des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9, 1. Satz des Gebührengesetzes 1957 sollte daher, unbeschadet der obigen Ausführungen betreffend die ein-

schränkende Wirkung des alleinigen Gebrauches des Begriffes "Kreditverträge", lauten:

"9. Kreditverträge, die nach dem behördlich genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern das Nutzflächenausmaß, bis zu dem eine Förderung nach landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, das förderungsfähige Nutzflächenausmaß nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschreitet; dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben seiner Art nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht entspricht."

Überdies sollten im Sinne dieser Befreiungsbestimmungen das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 und entsprechende landesrechtliche Rückzahlungsbegünstigungsvorschriften in die Befreiung einbezogen werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Überarbeitung der vorstehenden Gesetzentwürfe.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



i.V. (Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat



(Dr. Helmut Zilk)  
Präsident